

BVGer D-3306/2016 vom 19. Januar 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-01-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3306_2016

FR: TAF D-3306/2016 du 19 janvier 2017

IT: TAF D-3306/2016 del 19 gennaio 2017

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Zur Begründung seiner Verfügung fasste das SEM zunächst den Inhalt des Botschaftsberichtes, der britischen Asyldokumente und die diesbezüglich eingereichten Stellungnahmen des Beschwerdeführers zusammen. Im Anschluss hielt es fest, die Stellungnahmen des Beschwerdeführers bezüglich der Eigentumsurkunde seines Vaters widerlegten den Botschaftsbericht nicht. Es möge zutreffen, dass das fragliche Grundstück in den 1990er Jahren oder 2001 vom Wohn- zum Gewerberaum umgenutzt worden sei. Die in Kopie eingereichte Eigentumsurkunde sei am im Jahre 1986 und somit vor der Umnutzung ausgestellt worden. Die Beschreibung des Grundstücks auf S. 3 der Urkunde weise keine nachträglichen Änderungen oder Ergänzungen auf. Dies könne erklären, wieso in der Eigentumsurkunde lediglich von einer Wohnung und nicht von einem Handelsraum die Rede sei. Der Darstellung, wonach die Bemerkung auf S. 20 der Urkunde von der Vollzugsbehörde der Staatsanwaltschaft des Bezirks (...) und nicht von der registrierenden Behörde verfasst worden sei, könne hingegen nicht gefolgt werden. Zunächst sei nicht nachvollziehbar, wieso die Vollzugsbehörde der Staatsanwaltschaft einen Eintrag in der Grundeigentumsurkunde vornehmen sollte. Weiter werde auf den letzten Eintrag auf S. 19 der Urkunde verwiesen, welcher vom Registrierbeamten vorgenommen worden sei und dem Beschlag aus dem Jahre 2006 entspreche, auf den der Vertrauensanwalt in seinem Bericht Bezug nehme. Da die früheren Einträge in der Urkunde also durch das Grundbuchamt vorgenommen worden seien, sei nicht ersichtlich, wieso das Vollzugsbüro der Staatsanwaltschaft den neuen Beschlag in der Urkunde hätte registrieren sollen. Zum Befund des Vertrauensanwaltes, wonach es sich bei dem Beschlag aus dem Jahr 2006 um den einzigen Beschlag des Grundstücks handle, nehme der Beschwerdeführer keine Stellung. Er sage lediglich, dass er ein Dokument wie dasjenige, das dem Botschaftsbericht beiliege (das Schreiben des Grundbuchamtes) nie gesehen habe. Die pauschale Kritik, die Berichte des Vertrauensanwaltes enthielten keine verlässlichen Informationen und folgten den Interessen der iranischen oder Schweizer Behörden, könne das SEM nicht gelten lassen. Gerade in Bezug auf die Urkunde und den Eintrag auf S. 20 liefere der Bericht zahlreiche Argumente. Auch der Einwand, der Bericht weise zahlreiche Lücken auf und lasse deshalb keine Prüfung zu, sei nicht richtig. Zwar seien einzelne Stellen abgedeckt, all die Argumente, auf die sich der vorliegende Entscheid stütze, aber zur Kenntnis gebracht worden. Eine materielle Auseinandersetzung sei möglich gewesen. Auf die formalen Mängel des Eintrags in der Urkunde, auf die Aussage, dass der Vater hätte unbehelligt bleiben müssen, und auf Frage der Zuständigkeit des Gerichts werde in der Stellungnahme nicht eingegangen. Deshalb werde insgesamt davon ausgegangen, dass der Eintrag gefälscht sei. Entgegen dem Botschaftsbericht halte es das SEM weiter zwar für möglich, dass die eingereichten Dokumente aus dem E. _____-Gefängnis aus diesem hätten herausgelangen können. Der Aussage in der Stellungnahme, wonach der Botschaftsbericht darlege, die Papierstreifen entsprächen Formularen des E. _____-Gefängnisses, werde

aber widersprochen, da der Bericht diesbezüglich im Konjunktiv formuliert sei. Insgesamt sei keine abschliessende Aussage zur Echtheit der Dokumente möglich. Es werde aber darauf hingewiesen, dass diese über keinerlei Sicherheitsmerkmale verfügten und mit einem beliebigen Textverarbeitungsprogramm erstellt werden könnten. Auch die Stempel könnten hergestellt oder gekauft werden. Die Busfahrkarten seien keiner Prüfung durch die Schweizerische Botschaft unterzogen worden. Auch die Einwände in den Stellungnahmen zu den britischen Verfahrensakten könnten nicht gehört werden. Dass der Beschwerdeführer aus Angst vor einer Rückschaffung die richtigen Personalien, seinen Asylantrag in der Schweiz und seine Rückkehr in den Iran anlässlich des ersten Interviews verheimlicht habe, sei zwar nachvollziehbar. Es sei jedoch unverständlich, wieso er seine Heimreise in den Iran auch beim zweiten Interview, nachdem er mit den Fingerabdrücken konfrontiert worden sei, hätte verschweigen sollen. Dies könne auch nicht dadurch erklärt werden, dass er unter Druck gestanden habe, weil er eine Rückschaffung befürchtet habe. Dem Hinweis auf seinen unbekanntem Aufenthalt seit März 2012 sei zu entgegnen, dass ein Aufenthalt in der Schweiz auch danach noch möglich gewesen sei, sodass dies nicht im Widerspruch zu seiner Aussage stehe, er sei zwei Wochen vor dem Asylantrag in Grossbritannien dort eingereist. Der Hinweis, wonach die britischen Verfahrensakten nicht vollständig seien, stimme zwar. Dies entkräfte aber nicht die Aussagen auf den vorhandenen Seiten. Der Umstand dass er die Fragebögen nicht selber ausgefüllt habe, sei unbeachtlich, seien doch die Interviews von ihm an mehreren Stellen signiert worden. In der Schweiz würden die Anhörungsprotokolle ebenfalls von Dritten erstellt. Nach dem Gesagten sei davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer zwischen dem Abschluss seines ersten Asylverfahrens in der Schweiz und seinem Asylantrag in Grossbritannien nicht in den Iran zurückgekehrt sei. Die Diagnose des ärztlichen Verlaufsberichts vom 16. März 2016, wonach der Beschwerdeführer an einer posttraumatischen Belastungsstörung leide, werde nicht in Frage gestellt. Allein das Vorliegen der entsprechenden Symptome sei aber kein Nachweis für die geltend gemachten Ereignisse.

E. 4.2

In seiner Beschwerde wies der Beschwerdeführer zunächst darauf hin, dass in der angefochtenen Verfügung einige Vorbringen und Beweismittel, welche bereits Gegenstand der vom Bundesverwaltungsgericht kassierten Verfügung gewesen seien, nicht mehr erwähnt würden, namentlich die Arztberichte aus dem Jahre 2014 und die Fotos der Narben. Im Kassationsurteil sei den Arztberichten bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit grosses Gewicht beigemessen worden und sie müssten auch vorliegend berücksichtigt werden. Weiter habe das Gericht seine Demonstrationsteilnahme als glaubhaft erachtet. Daraus lasse sich zumindest ein Verfolgungsinteresse der iranischen Behörden ziehen, auch wenn er sich nicht mehr genau erinnere, ob er im Anschluss festgenommen oder nur gesucht worden sei. Schliesslich habe das Gericht auch seine emotionale Erzählweise stark zu Gunsten der Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen gewertet. In Bezug auf den Bericht der Botschaft sei festzuhalten, dass dieser nicht alle von ihm eingereichten Beweismittel, namentlich nicht die Busfahrkarten, umfasst habe. Weiter werde an der Kritik solcher Botschaftsabklärungen und dem Einsatz sogenannter Vertrauensanwälte festgehalten. In der ihm offengelegten Kopie seien namentlich hinsichtlich der Antworten B3 und B4 grosse Lücken ersichtlich. Es werde deshalb die Edierung des gesamten Berichts verlangt. Weiter halte er daran fest, dass seine Eltern mit der Hinterlegung der eingereichten Urkunde seine Freilassung aus dem E._____ -Gefängnis hätten erwirken können. Der Beschlag aus dem Jahre 2006 gehe auf die gerichtliche Trennung seiner Eltern zurück. Sein Vater habe nicht

über genügend Kapital verfügt, um seine Lebenspartnerin abzufinden. Deshalb habe er das Grundstück aufgrund einer gerichtlichen Verfügung beim Grundbuchamt als Sicherheit hinterlegen müssen. Das Grundstück sei aber noch vor seiner Inhaftierung wieder aus dem Beschlag entlassen worden. Es sei somit davon auszugehen, dass die Hinterlegung der Urkunde als Kautio für ihn nicht in der Urkunde selbst vermerkt, sondern diese einfach als solches hinterlegt worden sei. Seine Angaben stünden einerseits mit der Tatsache im Einklang, dass der Beschlag auf S. 20 nicht, wie zu erwarten, von einem Revolutionsgericht verfügt worden sei. Andererseits könnten sie auch mit dem vom Vertrauensanwalt eingereichten Vergleichsdokument des Grundbuchamtes aus dem Jahre 2006 vereinbart werden. Ebenso gut scheine es möglich, dass der Vermerk auf S. 20, wie von der Mutter ausgeführt, von der Staatsanwaltschaft des (...) Bezirks gemacht worden sei. Die vom SEM diesbezüglich angeführte Bemerkung stelle eine unplausible Mutmassung dar. Vielmehr liege es auf der Hand, dass die Leistung einer Fluchtkaution in den Strafakten (und somit durch die Staatsanwaltschaft) rubriziert werden müsse. Zu den formellen Mängeln könne er sich nicht weiterführend äussern. Bei aus dem Iran stammenden behördlichen Formularen komme es sehr häufig vor, dass vorgesehene Rubriken nicht ausgefüllt seien, Stempel fehlten oder diese nicht nachvollziehbare oder irrelevante Einträge enthielten. In Bezug auf die persönliche Belangung seines Vaters gelte es festzuhalten, dass das iranische Gesetz möglicherweise ein solches Prozedere vorschreibe. Insbesondere im Fall von politischer Delinquenz müssten aber angesichts der verbreiteten Korruption und der willkürlichen Rechtsanwendung im Zusammenhang mit Kautioen mit willkürlichen Entscheiden und Massnahmen gerechnet werden. Bezüglich der Dokumente aus dem E. _____-Gefängnis lasse der Bericht keine Begründung für das Ergebnis erkennen, wonach er starke Zweifel an deren Echtheit äussere. Im Übrigen könne der Vertrauensanwalt letztlich nicht ausschliessen, dass die eingereichten Dokumente echt seien. Die Einwände des SEM bezüglich der Sicherheitsmerkmale und der Möglichkeit der Erstellung durch ein beliebiges Textverarbeitungsinstrument sowie des Kaufs entsprechender Stempel seien pauschal und könnten auf jedes Dokument Anwendung finden. Die Kleiderquittung enthalte übrigens eine Rubrik "Fingerabdruck des Gefangenen", welcher sich allenfalls überprüfen lasse. Das Datum der Besuchsbestätigung korrespondiere mit demjenigen der Kleiderquittung. Dass die Dokumente möglicherweise falsche Stempel trügen, sei nicht ausgewiesen. Im Zusammenhang mit den britischen Verfahrensakten sei noch einmal auf den Druck hinzuweisen, unter dem er gestanden habe, auch beim zweiten Interview. Zudem sei er zu diesem Zeitpunkt schon schwer traumatisiert gewesen, sodass nicht auf der Hand liege, dass er seine zweite Flucht aus dem Iran geschildert hätte. Zudem hätte dieses Vorbringen eine Überstellung in die Schweiz nicht verhindert, sodass es für ihn keinen zwingenden Grund gegeben habe, die falsche Version zu korrigieren. Vor diesem Hintergrund stellten die britischen Verfahrensakten keinen Beweis für einen Verbleib in Europa dar. Immerhin sei er in der fraglichen Zeit von vier Monaten nicht von einer Migrations- oder Polizeibehörde eines Schengen-Staates erfasst worden und in dieser Zeit bei den Schweizer Asylbehörden als untergetaucht gemeldet gewesen. An den formellen Einwänden der britischen Verfahrensakten werde festgehalten. Weiter sei darauf hinzuweisen, dass sich das Bundesverwaltungsgericht in seinem Kassationsurteil von den psychiatrischen Berichten zu der posttraumatischen Belastungsstörung beeindruckt gezeigt habe. Folge man der These des SEM müsste das traumatisierende Erlebnis in einem Schengen-Staat stattgefunden haben, was unwahrscheinlich erscheine. Beim Wegweisungsvollzug sei schliesslich darauf zu achten, dass er in der Schweiz in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft mit einer

Schweizer Bürgerin lebe.

E. 4.3

In seiner Vernehmlassung hielt das SEM fest, das Vorliegen einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft mit einer Schweizer Bürgerin sei erst auf Beschwerdeebene geltend gemacht worden. Es lägen keine Informationen dazu vor, weshalb dieses Vorbringen nicht gewürdigt werden könne. Im Falle einer Eheschliessung stehe es dem Beschwerdeführer frei, bei der kantonalen Migrationsstelle eine Aufenthaltsbewilligung zu beantragen.

E. 4.4

In seiner Replik stellte der Beschwerdeführer fest, dass sich das SEM nicht zu den Beschwerdegründen äussere.

E. 4.5

Zur Stützung seiner Vorbringen reichte der Beschwerdeführer am 22. August 2016 als weiteres Beweismittel für seinen Aufenthalt im Iran eine Vollmacht zu Gunsten seiner Mutter vom März 2012 ein, die er ihr bei seiner Rückkehr in den Iran ausgestellt habe.

E. 5.1

Glaubhaftmachung im Sinne des Art. 7 Abs. 2 AsylG bedeutet im Gegensatz zum strikten Beweis ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Entscheidend ist, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der gesuchstellerischen Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierete Sichtweise abzustellen. Eine wesentliche Voraussetzung für die Glaubhaftmachung eines Verfolgungsschicksals ist eine die eigenen Erlebnisse betreffende, substantiierte, im Wesentlichen widerspruchsfreie und konkrete Schilderung der dargelegten Vorkommnisse. Die wahrheitsgemässe Schilderung einer tatsächlich erlittenen Verfolgung ist gekennzeichnet durch Korrektheit, Originalität, hinreichende Präzision und innere Übereinstimmung. Unglaublich wird eine Schilderung von Erlebnissen insbesondere bei wechselnden, widersprüchlichen, gesteigerten oder nachgeschobenen Vorbringen. Bei der Beurteilung der Glaubhaftmachung geht es um eine Gesamtbeurteilung aller Elemente (Übereinstimmung bezüglich des wesentlichen Sachverhaltes, Substanziertheit und Plausibilität der Angaben, persönliche Glaubwürdigkeit usw.), die für oder gegen den Gesuchsteller sprechen. Glaubhaft ist eine Sachverhaltsdarstellung, wenn die positiven Elemente überwiegen. Für die Glaubhaftmachung reicht es demnach nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1; 2013/11 E. 5.1; 2012/5 E. 2.2; 2010/57 E. 2.3).

E. 5.2

Die psychiatrischen Berichte aus dem Jahre 2014 wurden im Kassationsurteil vom 14. Juli 2015 als für die Glaubhaftigkeit sprechende Dokumente gewürdigt. Zu beachten seien auch die eingereichten Fotografien von Narben, die von Misshandlungen herrühren könnten. Schon damals wurden aber bezüglich der Rückkehr in den Iran gewisse Unstimmigkeiten festgestellt. In diesem Zusammenhang wurde vor allem auf die Angaben der britischen Behörden hingewiesen. Da zu diesem Zeitpunkt die britischen Verfahrensakten aber nicht vorlagen, wurde das SEM angewiesen, diese anzufordern. Und auch bezüglich der Beweismittel aus dem Iran wurde festgehalten, dass diesen nicht einfach die Beweiskraft

abgesprochen werden könne, ohne entsprechende Abklärungen zu machen. Das SEM wurde deshalb angewiesen, eine Botschaftsabklärung zu machen. Nunmehr stehen die britischen Verfahrensakten und der Abklärungsbericht der Botschaft im Iran zur Verfügung. Deshalb kann die Prüfung der Glaubhaftigkeit gestützt auf diese erfolgen, sodass den ärztlichen Berichten aus dem Jahre 2014 nicht mehr das gleiche Gewicht zukommt. Denn wenn auch die Ausführungen eines Arztes im Rahmen der Prüfung der Glaubhaftigkeit mit zu berücksichtigen sind, vermögen sie die Ursachen einer posttraumatischen Belastungsstörung letztlich nicht zu beweisen (vgl. BvGE 2015/11 E. 7.2). Das Gleiche gilt für den aktuellen ärztlichen Bericht vom 16. März 2016 und die eingereichten Fotografien von Narben.

E. 5.3

Der Botschaftsbericht legt mit ausführlicher Begründung dar, weshalb der Beschlag in der Grundstücksurkunde aus dem Jahr 2012 gefälscht ist. In der Beschwerde wird wiederum die Vertrauenswürdigkeit dieses Berichts in Frage gestellt. Dieser ist zwar tatsächlich nicht sehr verständlich geschrieben, vermag aber das Gericht aufgrund seiner inhaltlichen Ausführlichkeit und Detailliertheit zu überzeugen. Auch wurde er durch das SEM in rechtsgenügender Weise offengelegt, weshalb der Antrag um Einsicht in den vollständigen Bericht mit Verfügung vom 1. Juni 2016 abgewiesen wurde. In materieller Hinsicht vermögen insbesondere die Erwägungen des SEM zu überzeugen, wonach das Grundstück laut Grundbuchamt zwar mit einem Beschlag belegt sei, dieser aber aus dem Jahr 2006 stamme und seither nicht behoben worden sei. Der Beschwerdeführer hielt dem in seiner Beschwerde entgegen, der Beschlag gehe auf die gerichtliche Trennung seiner Eltern zurück. Damit liefert er aber nur eine Begründung, warum der Beschlag 2006 stattgefunden hat. Wenn er gleichzeitig behauptet, dieser sei noch vor seiner Inhaftierung behoben worden, widerspricht er, ohne dies näher zu begründen oder zu belegen, den Erkenntnissen des Botschaftsberichts. Die Argumentation, die Hinterlegung der Urkunde als Kautionsmittel für ihn sei in dieser gar nicht vermerkt worden, ist nicht nachvollziehbar, wurde das Beweismittel doch eben gerade eingereicht, weil der Vermerk auf S. 20 die Hinterlegung der Urkunde als Kautionsmittel für ihn beweisen sollte (vgl. B27 und B34 F31). Mit dem nachfolgenden Hinweis, dass die Leistung einer Fluchtkaution in den Strafakten (und somit durch die Staatsanwaltschaft) rubriziert werden müsse, widerspricht er dieser Version denn auch umgehend. Wie das SEM zudem in seiner Verfügung darlegt, vermag es nicht zu überzeugen, weshalb eine andere Behörde als das Grundbuchamt den neuerlichen Beschlag in der Urkunde hätte vermerken sollen. In Bezug auf das vom Vertrauensanwalt eingereichte Dokument des Grundbuchamtes vom Juli 2006 gilt es festzuhalten, dass es sich dabei gemäss den Erwägungen des SEM nicht, wie in der Beschwerde offenbar angenommen, um ein Vergleichsdokument handelt, sondern um einen Nachweis für den Beschlag aus dem Jahre 2006, welcher in diesem Dokument vom Grundbuchamt gegenüber einem Gericht bestätigt wird. In Bezug auf die formellen Mängel des Eintrages in der Urkunde führte der Beschwerdeführer aus, er könne sich dazu nicht äussern. Dies vermag nicht zu überzeugen, wurden doch diese im Botschaftsbericht und in der Verfügung ausführlich aufgezählt, sodass eine materielle Auseinandersetzung möglich scheint. Der allgemeine Einwand, bei aus dem Iran stammenden behördlichen Formularen komme es sehr häufig vor, dass vorgesehene Rubriken nicht ausgefüllt seien, Stempel fehlten oder diese nicht nachvollziehbare oder irrelevante Einträge enthielten, vermag die konkreten Mängel im vorliegenden Einzelfall jedenfalls nicht überzeugend zu erklären. In Bezug auf die persönliche Belangung seines Vaters ist dem Beschwerdeführer jedoch Recht zu geben,

dass auch wenn das Gesetz dies nicht vorsieht, im Iran solche willkürlichen Entscheide und Massnahmen nicht auszuschliessen sind. Insgesamt überwiegen aber vorliegend nach dem Gesagten trotzdem die Hinweise die dafür sprechen, dass es sich beim fraglichen Eintrag in die Urkunde um eine Fälschung handelt.

E. 5.4

In Bezug auf die Beweismittel aus dem E._____ -Gefängnis verzichtet das Gericht auf weitere Erwägungen, zumal im Botschaftsbericht keine abschliessenden Aussagen darüber gemacht werden konnten. Angesichts der Erkenntnis, dass der Beschlag in der Urkunde gefälscht ist, und auch angesichts der nachfolgenden Erwägungen zu den britischen Verfahrensakten, vermöchten diese Beweismittel die Argumente, die insgesamt gegen die Glaubhaftigkeit der Aussagen des Beschwerdeführers sprechen, ohnehin nicht aufzuwiegen.

E. 5.5

Das Vorgehen des SEM, die eingereichten Busfahrkarten nicht in die Botschaftsanfrage einzubeziehen, ist nicht zu bestanden. Diese vermögen einen Aufenthalt im Iran ohnehin nicht zu belegen, können sie doch von einer beliebigen Person im Iran im Namen des Beschwerdeführers gekauft worden sein. Das Gleiche gilt im Übrigen für die auf Beschwerdeebene eingereichte Vollmacht zu Gunsten seiner Mutter vom März 2012, welche er ihr auch von hier aus ausgestellt haben und im Iran hat beglaubigen lassen können.

E. 5.6

Die nun vorliegenden britischen Verfahrensakten stellen - wie erwähnt - ein weiteres sehr starkes Argument gegen die Glaubhaftigkeit der Rückkehr in den Iran dar. Im dortigen Verfahren gab der Beschwerdeführer an, er habe den Iran am 16. Juni 2012 verlassen und sei über die Türkei und andere ihm unbekannte Länder am 10. Juli 2012 nach Grossbritannien gereist. Nachdem er darauf aufmerksam gemacht worden war, dass er am 4. April 2011 in (Schweiz) daktyloskopiert worden sei, gab er an, er habe die Schweiz vor zwei Wochen in Richtung Frankreich verlassen. Dort habe er sich zwei Wochen in einem Park aufgehalten und habe das Land am 10. Juli 2012 mit einem LKW in Richtung Grossbritannien verlassen. Er sei seit der Fingerabdruckabnahme in der Schweiz nicht in sein Heimatland zurückgekehrt. Das Argument des Beschwerdeführers, er habe aus Angst vor einer Rückschaffung in die Schweiz in Grossbritannien nicht die Wahrheit gesagt, vermag nicht zu überzeugen. Hält doch das SEM richtigerweise fest, dass nicht nachvollziehbar sei, wieso er seine Heimreise in den Iran auch beim zweiten Interview, nachdem er mit den Fingerabdrücken konfrontiert worden sei, hätte verschweigen sollen. Auch eine allfällige Traumatisierung vermag sein Schweigen nicht zu erklären. Auch wenn das Vorbringen, wie in der Beschwerde geltend gemacht, eine Überstellung in die Schweiz nicht verhindert hätte, wäre er verpflichtet gewesen, die Wahrheit zu sagen, zumal auch das Nichtvorbringen eine Überstellung in die Schweiz nicht verhindert hätte. Die britischen Verfahrensakten stellen zwar keinen Beweis für einen Verbleib in Europa dar, aber immerhin einen weiteren sehr starken Hinweis, wie dies schon im Kassationsurteil vom 14. Juli 2015 festgehalten wurde. Dass der Beschwerdeführer bei den schweizerischen Behörden im fraglichen Zeitraum als untergetaucht galt und nicht von einer Migrations- oder Polizeibehörde eines Schengen-Staates erfasst worden war, stellt angesichts dessen, dass er sich auch illegal in der Schweiz oder einem anderen europäischen Land aufgehalten haben kann, ebenfalls keinen starken Hinweis auf eine Rückkehr in den Iran dar. Die

formellen Einwände zu den britischen Verfahrensakten vermögen deren materiellen Inhalt nicht umzustossen. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die Ursache der geltend gemachten Traumatisierung irgendwann in der Vergangenheit liegen kann, sodass der Hinweis, wenn er zwischenzeitlich nicht in den Iran zurückgekehrt sei, müsste das traumatisierende Erlebnis ja in einem Schengen-Staat stattgefunden haben, fehl geht.

E. 5.7

Insgesamt ist aufgrund des nunmehr rechtsgenügend festgestellten Sachverhaltes nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer zwischenzeitlich in den Iran zurückgekehrt ist und dort die geltend gemachten Ereignisse erlebt hat. Seine Vorbringen genügen den Anforderungen an die Glaubhaftmachung im Sinne von Art. 7 AsylG nicht. Das SEM hat demnach zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und dessen Asylgesuch abgelehnt.

E. 6.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 6.2

Der Beschwerdeführer hat ein Ehevorbereitungsverfahren mit F._____ (N [...]) eingeleitet, welche in der Schweiz vorläufig aufgenommen ist. Ein Ehevorbereitungsverfahren ist in der Schweiz grundsätzlich auch möglich, wenn die Brautleute nicht in der Schweiz wohnen (Art. 62 ff. der Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004 [ZStV, SR 211.112.2]), sodass der Beschwerdeführer den Ausgang seines Ehevorbereitungsverfahrens auch im Ausland abwarten kann. Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist es Aufgabe der kantonalen Migrationsbehörden, auf entsprechendes Gesuch hin dem Recht auf Ehe gemäss Art. 12 EMRK und Art. 14 BV Achtung zu verschaffen, indem diese unter Umständen eine Kurzaufenthaltsbewilligung zum Zwecke der Eheschliessung zu erteilen haben (BGE 137 I 351 E. 3.7).

E. 6.3

Der Beschwerdeführer verfügt demnach weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen

Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 7.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Iran ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Iran dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Iran lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 7.4

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 7.4.1

Die im Iran herrschende allgemeine Lage zeichnet sich nicht durch eine Situation allgemeiner Gewalt im umschriebenen Sinn aus, obwohl die Staatsordnung als totalitär zu bezeichnen, die Bevölkerung sicherheitspolizeilicher Überwachung ausgesetzt und die allgemeine Situation somit in verschiedener Hinsicht problematisch ist. Auch in Berücksichtigung dieser Umstände wird der Vollzug von Wegweisungen abgewiesener iranischer Asylsuchenden nach der diesbezüglich konstanten Praxis grundsätzlich als zumutbar erachtet (vgl. statt vieler: Urteil des BVGer E-3966/2015 vom 24. Februar 2016 E. 7.2.1).

E. 7.4.2

Aufgrund der Akten besteht ferner kein Grund zur Annahme, der Beschwerdeführer gerate bei einer Rückkehr in den Iran aus individuellen Gründen wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Natur in eine existenzbedrohende Situation, die den Vollzug der Wegweisung unzumutbar machen würde.

E. 7.4.3

Zu dem geltend gemachten psychischen Leiden des Beschwerdeführers ist zu bemerken, dass bei einer Erkrankung nur dann auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs geschlossen werden kann, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustands der betroffenen Person führen würde. Als wesentlich wird die allgemeine und dringende medizinische Behandlung erachtet, die zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Behandlung absolut notwendig ist, wobei Unzumutbarkeit jedenfalls noch nicht vorliegt, wenn im Heimatstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behandlung möglich ist (vgl. BVGE 2009/2 E. 9.3.2). Nach Erkenntnisstand des Bundesverwaltungsgerichts verfügt der Iran über entsprechende gesundheitliche Einrichtungen, auch wenn gewisse Einbussen des Betreuungsstandards im Vergleich zur Schweiz nicht in Abrede zu stellen sind. Dass die Behandlung zudem in einer dem Beschwerdeführer bekannten Sprache und von einer mit seiner Kultur vertrauten Person durchgeführt werden kann, dürfte dem Behandlungserfolg förderlich sein. Die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Probleme scheinen zudem auch mit seinem unklaren Status in der Schweiz und der Trennung von der Primärfamilie zusammenzuhängen (vgl. Arztbericht vom 16. März 2016), sodass diesbezüglich bei einer Rückkehr in den Iran mit einer Besserung zu rechnen ist. Es bleibt ihm zudem unbenommen, für die Anfangsphase seiner Rückkehr medizinische Rückkehrhilfe in Anspruch zu nehmen.

E. 7.4.4

Unbestritten ist ferner, dass der Beschwerdeführer in seinem Heimatstaat über ein tragfähiges Familiennetz verfügt, auf dessen Unterstützung er zählen kann.

E. 7.4.5

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 7.5

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 7.6

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist

abzuweisen.

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung wurde jedoch mit Zwischenverfügung vom 1. Juni 2016 gutgeheissen, weshalb keine Verfahrenskosten aufzuerlegen sind.

E. 9.2

Der amtliche Rechtsbeistand des Beschwerdeführers hat im Verfahren keine Kostennote eingereicht. Auf entsprechende Nachforderung kann jedoch verzichtet werden, da der notwendige Vertretungsaufwand aufgrund der Akten zuverlässig abgeschätzt werden kann. Unter Berücksichtigung der massgebenden Berechnungsfaktoren (Art. 8-11 VGKE) ist das Honorar auf Fr. 1800.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.